



Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

26.08.2016
Seite 1 von 2

Herrn Rechtsanwalt

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr F
Durchwahl
0221 7711-

Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Ihre E-Mail-Beschwerde gegen die Inkasso GmbH vom
23.02.2016

Mein Schreiben vom 15.03.2016 – gl. Az. –

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

über den zugrundeliegenden Sachverhalt habe ich mich nunmehr unterrichtet und in diesem Zuge Stellungnahmen der Inkasso GmbH eingeholt, welche jetzt abschließend vorliegen. Diesem Umstand ist die längere Bearbeitungsdauer geschuldet, welche ich zu entschuldigen bitte.

Zum Sachverhalt teile ich Folgendes mit:

Die Inkasso GmbH wurde von mir gemäß § 10 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Rechtsdienstleister in dem Bereich Inkassodienstleistungen registriert.

Als zuständige Behörde gemäß § 13 a Abs. 1 RDG übe ich die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht können insbesondere die Erteilung von Auflagen nach § 10 Abs. 3 RDG oder die ganz oder teilweise Betriebsuntersagung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 RDG für den Fall eines erheblichen oder dauerhaften Pflichtenverstößes darstellen. Bei dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ist ein Widerruf der Registrierung gemäß § 14 Nr. 3 RDG vorzunehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de



Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



26.08.2016
Seite 2 von 2

Die Inkasso GmbH räumte ein, dass es bei der Bearbeitung der Inkassovorgänge betreffend Ihrer Mandantin zu einem bedauerlichen Versehen gekommen ist. Da die S. r. L. neben öffentlich-rechtlichen Bußgeldforderungen auch Maut- und Nachforderungsgebühren zivilrechtlicher Natur zur weiteren Geltendmachung an deutsche Inkassounternehmen übergibt, wurde aufgrund einer Verwechslung in einzelnen Fällen für die Mahnung das falsche Formular verwendet. Die Inkasso GmbH sicherte jedoch zu, den Fehler bereits intern behoben zu haben.

Zwar weisen Sie zutreffend auf die Bestimmungen der §§ 86 ff. IRG für die Vollstreckung ausländischer Geldstrafen und Geldbußen hin. Bedenken gegen die bloße Zahlungsaufforderung hinsichtlich ausländischer Forderungen durch registrierte Inkassounternehmen, bestehen hier indes nicht.

Soweit die Aufsichtsbeschwerde gegen den Hinweis in der Mahnung auf mögliche Datenübermittlungen an Auskunftsteien gerichtet ist, habe ich diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergriffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Bettina Meincke